Herr Clausnitzer /

609 43901

Region Hannover Team Regionalplanung Postfach 147

30001 Hannover

05.08.2015 61.15 Nov. 2015

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 (RROP 2015) für die Region Hannover

Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsichten am 20.06.2013 hatten die Städte und Gemeinden sowie die übrigen Beteiligten am Aufstellungsverfahren Gelegenheit, ihre Anforderungen an das neu aufzustellende RROP mitzuteilen. Die Landeshauptstadt Hannover hatte sich mit Schreiben vom 13.01.2014 bzgl. der aus ihrer Sicht bedeutsamen Themenschwerpunkte geäußert und aus ihrer Sicht die Anforderungen an das RROP 2015 zur Sicherung und Entwicklung ihrer vielfältigen Funktionen benannt.

Mit Schreiben vom 05.08.2015 wurden die Unterlagen zum Entwurf übersandt und damit das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ROG bzw. § 3 Abs. 2 NROG förmlich eingeleitet.

Die Landeshauptstadt Hannover nimmt im Folgenden zu den Bestandteilen des Entwurfes Stellung, durch die sie sich räumlich und / oder sachlich in herausgehobener Weise in ihren Aufgaben berührt sieht. Sie folgt dabei der Gliederung des RROP 2015. Vorschläge für Formulierungsänderungen sind jeweils in Kursiv-Schrift angegeben.

Vorbemerkung

Die Landeshauptstadt Hannover nimmt als Oberzentrum eine herausragende Funktion in der Region Hannover ein. Im Entwurf des RROP ist Hannover folgerichtig als Standort mit den Schwerpunktaufgaben "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten", "Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" und "Besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus" ausgewiesen. Um diesen Aufgaben Rechnung tragen zu können, muss das RROP 2015 in der beschreibenden und in der zeichnerischen Darstellung der dynamischen Entwicklung des Oberzentrums Hannover den erforderlichen Spielraum für die Stadtentwicklung stärker ermöglichen.

Hervorzuheben ist hier die Wohnbauentwicklung. Der steigende Wohnungsbaubedarf für die unterschiedlichen Nachfragegruppen kann nur durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand und privater Wohnungswirtschaft gemeistert werden. Hier bedarf es nicht nur einer Anstrengung der Landeshauptstadt, sondern darüber hinaus auch einer arbeitsteiligen regionalen Kooperation und Lastenverteilung im Wohnungsbau, insbesondere im Geschosswohnungsbau. An den Standorten mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" müssen daher ausgewogene Kontingente an Geschosswohnungsbau auch in den Umlandgemeinden entstehen, um die Landeshauptstadt in gewissem Umfang zu entlasten.

Für den Entwurf des RROP 2015 selbst ist aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover zu begrüßen, dass das RROP in einigen Teilen deutlich gestrafft wurde bis hin zum Verzicht auf Zielaussagen, die nicht unbedingt in einem raumbezogenen Planungsinstrument im regionalplanerischen Maßstab enthalten sein müssen. Teilweise werden auch verbindliche Ziele auf Grundsätze der Raumordnung "zurückgestuft".

Es bestehen jedoch einige grundsätzliche Zielkonflikte in den Punkten Einwohner- und damit auch Siedlungsentwicklung, in der Flächenabgrenzung zur Freiraumsicherung und Naherholung sowie in der Bewertung des vorhandenen Waldanteils in der Landeshauptstadt Hannover und dem daraus folgenden Umgang mit dem Abstand zu Waldrändern in Bauleitplanverfahren.

Die folgende Stellungnahme wird sich im Wesentlichen mit folgenden Schwerpunktaussagen auseinandersetzen:

- zur Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover (Abschnitt 1.1),
- zur Entwicklung der Wohnsiedlungen (Abschnitte 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4),
- zur Entwicklung des Einzelhandels (Abschnitte 2.2 und 2.3),
- zur Freiraumentwicklung und -nutzung (Abschnitte 3.1.1),
- zur Forstwirtschaft (Abschnitt 3.2.2) sowie
- zu Mobilität und Verkehr (Abschnitt 4.1).

1.1: Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover 1.1 - 03

Die Landeshauptstadt Hannover bedauert, dass das im RROP 2005 enthaltene regionalplanerische Ziel

"Planungen und Maßnahmen öffentlicher und privater Planungsträger sollen schwerpunktmäßig das Oberzentrum Hannover und die Mittelzentren stärken ..."

entfallen ist und zugunsten des raumordnerischen Grundsatzes einer dezentralen Konzentration aufgegeben werden soll. Damit ist gemeint, dass eine polyzentrische Raumentwicklung betrieben werden soll, bei der Versorgungseinrichtungen und die weitere Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte konzentriert werden sollen.

Bei der Frage der Standortwahl der vorgenannten Ansiedlungen und Entwicklungen sollte nach Auffassung der Landeshauptstadt Hannover vorrangig eine Ansiedlung im Oberzentrum und erst nachrangig in den Zentralen Orten niedrigerer Zentralitätsstufe geprüft werden.

Sie erwartet ein klares regionalplanerisches Bekenntnis zur Metropole in der Region und fordert die Beibehaltung der bisher formulierten Zielaussage, ggf. als Grundsatz der Raumordnung.

2.1: Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.2: Vorrang der Innenentwicklung

2.1.2 - 01

Auch aus der Sicht der Landeshauptstadt Hannover soll - abgesehen von den ohnehin bestehenden Vorgaben des Baugesetzbuches - vorrangig die Siedlungsentwicklung durch Inanspruchnahme von Potentialen im Siedlungsbestand verfolgt werden.

Es ist aber absehbar, dass für das Oberzentrum Hannover nicht alle konkurrierenden Flächenansprüche durch Innenentwicklungspotenziale befriedigt werden können. Dies betrifft sowohl die Entwicklung von Wohngebieten, von Industrie- und Gewerbeflächen als auch sonstige bauliche Infrastrukturvorhaben. Es wird daher von Fall zu Fall erforderlich sein, auch wenn Innenentwicklungspotenziale theoretisch vorhanden, praktisch aber nicht mobilisierbar sind, eine Außenentwicklung zügig voranzutreiben, um städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen zu ermöglichen.

Die Landeshauptstadt Hannover hat zur Innenentwicklung in den letzten Jahren erhebliche Beiträge geleistet. Insofern wird zur Wohnentwicklung auf das Wohnkonzept 2025 verwiesen, das zu großen Teilen dem Grundsatz der Innenentwicklung folgt.

Bei der vorrangig zu verfolgenden Innenentwicklung ist insbesondere zum Aspekt "Entwicklung von Wohnstätten" zu beachten, dass die diesbezüglichen Ressourcen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover in ihrem räumlichen Umfang vor dem Hintergrund des prognostizierten Bedarfs knapp bemessen sind: Nach der aktuellen Bevölkerungsprognose 2014 bis 2025/30 (Schriften zur Stadtentwicklung, Heft 120, August 2014) ist für die Landeshauptstadt Hannover für den Prognosezeitraum (01.01.2014 bis 01.01.2030) sogar ein Bevölkerungszuwachs von 3,7 % bzw. 19.194 Personen zu erwarten. Angesichts der Entwicklung des Zustroms von weiteren Flüchtlingen dürften diese Zahlen aber bereits überholt sein.

Da mit der Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum für eine wachsende Bevölkerung auch die Bereitstellung von entsprechenden wohnortnahen Arbeitsplätzen einhergehen muss, ist auch für eine gewerbliche Entwicklung weiterer Flächenbedarf vorhersehbar. Das dieser nur in begrenztem Umfang auf Innenentwicklungspotenzialen erfolgen kann, liegt bedingt durch geänderte Standortanforderungen der Wirtschaft auf der Hand. Hier erwartet die LHH mehr Spielraum für erforderliche bauliche Entwicklungen.

Den geforderten Nachweis darüber, dass innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Beginn eines Bebauungsplanverfahrens zur Entwicklung von z.B. Wohnbauflächen am Siedlungsrand keine verfügbaren Flächenpotentiale bzw. -reserven zur Verfügung stehen, sehen wir kritisch. Diese regionalplanerische Festlegung berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Nachfragegruppen und führt letztlich zur Dämpfung der kommunalen Bemühungen um eine Nachfrage- bzw. bedarfsgerechte Wohnraumversorgung.

Verfahrensdauer hat nichts mit städtebaulicher und stadtplanerischer Notwendigkeit zu tun. Hier will sich die LHH die Entscheidung darüber vorbehalten. Die Entscheidung für die Inanspruchnahme einer Fläche findet vor der Einleitung eines offiziellen Verfahrens statt und nachdem Alternativen geprüft worden sind. Die Verfahrensdauer ist nicht vorhersagbar und sollte daher nicht als alleiniger Indikator herangezogen werden. Besser wären die Entwicklung der Bevölkerung, Bevölkerungsprognosen, städtebauliche und wirtschaftliche Kriterien heranzuziehen und erst nachrangig die Frage, ob Flächenpotentiale oder Flächenreserven im Flächennutzungsplan vorhanden sind.

2.1.3 Entwicklung der Wohnstätten

Neuer Passus "Regionale Kooperation bei der Entwicklung von Wohnstätten"

Die Landeshauptstadt Hannover schlägt vor, einen Passus einzufügen, in dem die regionale Kooperation bei der Wohnungsbauentwicklung definiert wird. Insbesondere die Mittelzentren sollen Aufgaben bei der Entwicklung von Wohnstätten, insbesondere bei der Schaffung von Geschosswohnungsbau und gefördertem Wohnungsbau übernehmen, und dafür geeignete Flächen und Projekte im Rahmen ihrer Flächenkapazitäten entwickeln.

2.1.3 - 01

Die grundlegenden Festlegungen zur Entwicklung der Wohnstätten zur Erfüllung der "Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" werden aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover als sachgerecht beurteilt. Danach haben zunächst die "zentralen Siedlungsbereiche" eine herausgehobene Bedeutung für diese regionale Aufgabe.

Diesbezüglich verweist 2.1.3 - 01 auf die Festlegung in Abschnitt 2.2. Nach 2.2 - 02 umfasst das "zentrale Siedlungsgebiet" in der Landeshauptstadt Hannover "sämtliche Stadtteile mit Ausnahme von Wülferode und Misburg-Anderten ("Dreiecksfläche")". Unter dem verwendeten Begriff "Stadtteile" wären demzufolge diese aber in ihren administrativen Grenzen zu verstehen, so dass die bisher nicht besiedelten Flächen einbezogen wären. Insofern bedürfte es dann u.a. auch keiner besonderen nachfolgenden Regelung in 2.1.3 - 02. Bei der Aufzählung der Entwicklungsschwerpunkte können entfallen: zero-e-park 3. Bauabschnitt (bereits bebaut) und Büntekamp II.

Die Begründung ist in dieser Frage nicht hilfreich, da in ihr zu 2.2 - 02 dargelegt wird, dass die Abgrenzung den vorhandenen und/oder den bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereichen entspricht. Diese Formulierung steht aber im Gegensatz zu dem o.a. Begriff "Stadtteile".

Ebenfalls nicht zur Aufklärung beitragen können weder die in der Zeichnerischen Festlegung vorgesehene nachrichtliche Darstellung als "vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich" sowie die sich davon wiederum unterscheidende Darstellung "Siedlungsfläche" in der Erläuterungskarte 1 (Siedlungsstruktur und Versorgungsstruktur des Einzelhandels). In letzterer ist ja auch der besiedelte Teil Wülferodes als Siedlungsfläche verzeichnet.

Sofern es nicht die Absicht der Region ist, die "zentralen Siedlungsgebiete" im Sinne der o.g. Interpretation, also als Stadtteile in ihrer Gesamtheit festzulegen, wird eine Klarstellung sowohl in der Beschreibenden Darstellung als auch in der Begründung dringend empfohlen, die dem Bestimmtheitsgebot einer Satzung in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

Die gleiche Beurteilung gilt im Übrigen auch für die Regelungen in den Mittel- und Grundzentren entsprechend.

Zeichnerische Darstellung

Ein Konflikt ergibt sich aus der Zeichnerischen Darstellung im Bereich des Wohngebietes "Vor der Großen Heide - Nord". Hier ist eine Verkleinerung des Vorranggebietes Freiraumsicherung vorzunehmen, da das Vorranggebiet Freiraumsicherung die Wohnbaufläche erheblich überschneidet. Analog zu diesem Sachverhalt besteht ein Konflikt mit der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche Kronsberg-Süd. Auch hier ist im südlichen Bereich die Freiraumsicherungsgrenze zurückzunehmen. (s. Karte im Anhang der Stellungnahme)

2.1.3 - 02

Zusätzlich werden "Vorranggebiete Siedlungsentwicklung" festgelegt. Der ergänzende Charakter sollte allerdings auch in der Formulierung zum Ausdruck gebracht werden:

Zur <u>ergänzenden</u> mittel- bis langfristigen Flächensicherung sind im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren "Vorranggebiete Siedlungsentwicklung" ... festgelegt.

Die noch nicht im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover dargestellten Wohnentwicklungen Kronsberg-Nord (4. Stufe) und Misburg "Sportpark" sollen in diesem Sinne als Vorranggebiete festgelegt werden. Diese Bereiche sind Bestandteil des Wohnkonzepts 2025. Die beabsichtigte Festlegung wird daher ausdrücklich begrüßt.

2.1.4 Entwicklung der ländlich strukturierten Siedlungen 2.1.4 - 04

Das weiterhin verfolgte regionalplanerische Ziel, die Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen zu steuern, wird nach wie vor grundsätzlich unterstützt.

Auch künftig wird der Stadtteil Wülferode aus regionalplanerischer Sicht als "ländlich strukturierte Siedlung mit Eigenentwicklungsfunktion" bewertet (s.a. Anhang zu 2.1.4).

Die Landeshauptstadt Hannover fordert die Region Hannover auf, diese Bewertung und Einstufung nochmals zu überprüfen, mit dem Ziel, der räumlichen - und im regionalen Vergleich zu betrachtenden - Sondersituation in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Zwar treffen - ausschließlich auf die Ortslage Wülferode bezogen - die Kriterien für eine herausgehobene Funktion nicht zu, doch ist die einstmals bestehende isolierte Lage des Stadtteils durch die Kronsbergbebauung mit seinen Infrastrukturangeboten und seiner Stadtbahnanbindung weitgehend beseitigt: Die Entfernung zwischen dem westlichen Ortsrand und der nächstgelegenen Wohnbebauung am Kronsberg beträgt nur noch rd. 700 m.

Sofern sich die Region nach nochmaliger Prüfung begründbar nicht in der Lage sehen sollte, dem Stadtteil Wülferode immerhin eine Ergänzungsfunktion Wohnen einzuräumen, besteht die Landeshauptstadt Hannover darauf, dass die bisher zugestandenen Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen eines 7%-igen Ermessenszuschlages erhalten bleiben. Zu der seinerzeitigen Begründung der Region für diesen Spielraum haben sich aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover keine Gesichtspunkte ergeben, die eine dahinter zurückbleibende Entscheidung rechtfertigen würden: "Anerkannt wird die Sondersituation Wülferodes als einziges Dorf in der Großstadt. Unter Berücksichtigung der Bedarfslage der LHH (Eigenheimbau) und der Nähe zu den Infrastrukturangeboten im Stadtteil Kronsberg ist die Eigenentwicklung mit 7% anzusetzen." (Punkt A 1.29 der Unterlagen zur Erörterung der Anregungen und Bedenken zur Neuaufstellung des RROP 2005).

Im Hinblick auf die eindeutige Bestimmung des Siedlungsbestandes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RROP hält die Landeshauptstadt Hannover die Definition nachvollziehbarer Kriterien in der Begründung für unbedingt erforderlich, um Zweifelsfällen frühzeitig begegnen zu können. So stellt sich die Frage, ob maßgebend das Vorliegen eines auf der Grundlage des Vorgängerprogramms aufgestellten rechtverbindlichen Bebauungsplanes, der Beginn der Vermarktung, der Beginn der Realisierung oder der Abschluss der Realisierung ist. Bevorzugt wird von hier die erstgenannte Variante, da nach unserer Einschätzung damit dem regionalplanerischen Ziel der Steuerung der Siedlungsentwicklung in den ländlich strukturierten Siedlungen in angemessener und ausreichender Weise Rechnung getragen wird. Sie fängt auch den Problemfall auf, bei dem zwar noch im Geltungszeitraum des bisherigen RROP der Bebauungsplan aufgestellt, die Realisierung aber erst im Geltungszeitraum des neuen RROP begonnen werden kann.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte 2.2.- 01

"Das OZ Hannover sowie die 10 MZ erfüllen zugleich die Versorgungsaufgaben nachrangiger Zentraler Orte" sollte nicht in die Begründung (S. 88) sondern in die textlichen Zielfestlegungen / Grundsätze (S. 19 / 2.2. – 01) übernommen werden.

2.2 - 02

Auf das Problem der missverständlichen, interpretationsoffenen und insofern klarstellungsbedürftigen Formulierung der Bestimmung der "zentralen Siedlungsbereiche" wurde bereits oben unter 2.1.3 - 01 eingegangen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Begründung für die Herausnahme des Bereichs Misburg-Anderten ("Dreiecksfläche") nicht ersichtlich ist. Es handelt sich nach hiesiger Begrifflichkeit um den Bereich zwischen B 65, Stadtgrenze zu Sehnde und Mittellandkanal, der weitgehend vom Frachtpostzentrum eingenommen wird.

Die Abgrenzung "Zentrales Siedlungsgebiet" ist als solches begrüßenswert, da fast ganz Hannover einbezogen wurde. Es unterstützt somit die OZ-Funktion, die sich nicht nur auf einen Radius 3 km um den Kröpcke herum reduziert. Wieso aber die Schwarze Heide und Misburg Anderten "Dreiecksfläche" herausgenommen wurden, aber z.B. der Industriebereich in Stöcken nicht, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht begründet.

Auch hier ist (ebenso wie in der Schwarzen Heide oder der "Dreiecksfläche") nicht beabsichtigt, großflächigen Einzelhandel in irgendeiner Form anzusiedeln. Es wird daher angeregt, die Schwarze Heide und die "Dreiecksfläche" in das Zentrale Siedlungsgebiet mit aufzunehmen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Vorbemerkung:

Die Festlegungen zur raumordnerischen Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten sind aufgrund aktueller Rechtsprechung vollständig überarbeitet worden. Das Ergebnis kann - auch angesichts der damit einhergehenden Straffung - aus der Sicht der Landeshauptstadt Hannover insgesamt als gelungen bewertet werden.

Die Regelungen zur Steuerung der Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels werden begrüßt, da sie den Grundsätzen und Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Hannover entsprechen. Die Versorgungskerne und regional bedeutsamen Fachmarktstandorte entsprechen ebenfalls dem Konzept. Allerdings fehlen die im städtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzept abgegrenzten Sonderstandorte für großflächigen Einzelhandel "Am Südbahnhof", "An der Wollebahn", "Davenstedter Straße", "Wunstorfer Landstraße" und "Vahrenwalder Straße" (südl. des Mittellandkanals). An allen diesen Standorten befinden sich großflächige Fachmärkte (Möbel-, Bau- und Gartenmarkt, Elektro, Lebensmittel), die ein über die Versorgung des Stadtteils hinausgehendes Einzugsgebiet haben. Die Kriterien für die Darstellung bzw. Nicht- Darstellung der Fachmarktstandorte ist in der Begründung zum RROP 2015 nicht eindeutig. Ggfs. kann der Standort "Wunstorfer Landstraße" auch nicht regional bedeutsam eingestuft werden, da sich hier nur ein Aldi und E-Center mit rd. 2.200 m² VK befinden, die die Aufgabe der Nahversorgung von Ahlem übernehmen.

Da das Kongruenzgebot durch das sog. "Garbsen-Urteil" des OVG Lüneburg derzeit keine Anwendung findet, kommen dem Beeinträchtigungsverbot sowie dem Konzentrations- und Integrationsgebot große Bedeutung bei der Beurteilung von Einzelhandelgroßprojekten zu. Bei konsequenter Anwendung dieser Ver- und Gebote sowie dem "moderierten Abstimmungsverfahren nach dem Konsensprojekt zum großflächigen Einzelhandel des NEWH" geht die Landeshauptstadt Hannover davon aus, dass die Steuerung des Einzelhandels auf regionaler Ebene effektiv gewährleistet ist.

23-05

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb der "zentralen Siedlungsbereiche" zulässig. Die Landeshauptstadt Hannover begrüßt den durch den Verweis auf die Festlegung nach 2.2 - 02 gewahrten Entwicklungsspielraum. Auf die bereits oben zu 2.1.3 - 01 angesprochene Problematik der eindeutigen Definition wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

-

¹ Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover

3.1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz

In der Begründung wird ausgeführt, dass im verdichteten Siedlungsraum der Landeshauptstadt Hannover für die Abgrenzung des Vorranggebietes Freiraumfunktionen "der Erhalt und die Vernetzung wohnungsnaher Freiräume für die Naherholung – auch unter Einbeziehung wichtiger innerstädtischer Grünstrukturen – eines der herausragenden Entwicklungsziele in diesem verdichteten Bereich mit hoher Bevölkerungskonzentration" sei und die Erlebnis- und Erholungsfunktion als "weicher Standortfaktor" zu stärken sei. Auch in der beschreibenden Darstellung wird unter D3.8 Absatz 04 auf den besonderen Wert der Naherholung im verdichteten Siedlungsbereich hingewiesen.

In der tatsächlichen Abgrenzung vermissen wir jedoch die angemessene Berücksichtigung dieser Zielaussagen, da wichtige innerstädtische Grünzüge nicht berücksichtigt werden. Wir regen daher an, den Erholungsraum Mittellandkanal zusätzlich in das Vorranggebiet für Freiraumsicherung aufzunehmen.

Die Karte "Freiraumsicherung" in der Anlage 2 zu dieser Stellungnahme zeigt den Vorschlag für die darzustellenden Flächen. Die Darstellung ist nicht gebietsscharf, eine Aktualisierung bzw. Konkretisierung der Grenzen wäre noch vorzunehmen.

Darüber hinaus weist die Landeshauptstadt auch hier darauf hin, dass es aufgrund der unerwartet starken Bevölkerungsentwicklung innerhalb der Laufzeit des RROP zu städtebaulich notwendigen Inanspruchnahmen von jetzt unter die Freiraumsicherung fallenden Bereichen im heutigen Außenbereich kommen kann. Hier erwartet die LHH, dass im gemeinsamen Interesse mit der Region Lösungen dafür gefunden werden können.

3.1.1 - 03 / Zeichnerische Darstellung

Die Landeshauptstadt Hannover begrüßt als Träger der kommunalen Planungshoheit besonders die Klarstellung auf S. 110 der Begründung, in der es heißt: "Die Abgrenzung des Vorranggebietes Freiraumfunktionen erfolgt gebietsscharf im Maßstab 1:50.000. Eine parzellenscharfe Ausformung und Konkretisierung ist Aufgabe des Trägers der Bauleitplanung." Wir erwarten hierdurch eine noch klarer definierte Aufgabenverteilung bei der Abstimmung mit der Region Hannover bei zukünftigen Planungsfällen.

Mit der Darstellung der Freiraumgrenze als solcher ist die LHH jedoch nicht einverstanden. Dies erfolgt in mehreren Fällen eben nicht gebietsscharf sondern auch im Maßstab von 1:50.000 parzellenscharf. (z.B. um Wülferode). Es wird daher angeregt, generell einen "weicheren" und mehr generalisierenden Verlauf der Linie zu wählen, um einen Spielraum für die Bauleitplanung zu ermöglichen. Dies ist auch insofern sachgerecht, da die Landschafts- und Naturschutzgebiete hier eine Grenze der baulichen Entwicklung darstellen.

Die Abgrenzungen der "Vorranggebiete für Freiraumfunktionen" wurden generell überarbeitet. In weiten Bereichen wurden zielgebende Aussagen zu einer sinnvollen Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum getroffen und dem aktuellen Entwicklungsstand der Flächen sowie den Siedlungsentwicklungsbelangen der Landeshauptstadt Hannover Rechnung getragen.

Insbesondere die Freistellung der Bereiche "Misburg - Sportpark" und südlich Lange-Feld-Straße in Kirchrode sowie im Bereich nördlich Kleefeld wird ausdrücklich begrüßt.

Im Bereich Misburg-Nord soll die Abgrenzung des Vorranggebietes dem mit Planfeststellungsverfahren zur Mergelabbauerweiterung vorgesehenen Abbaubereich angeglichen und damit ausgeweitet werden. Das erscheint sachgerecht und wird aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover begrüßt.

Für die 46 Teilflächen des Vorranggebietes Freiraumfunktionen sind in einigen Bereichen jedoch Korrekturen / Klarstellungen erforderlich. Auf diese wird unter der jeweiligen Teilgebiets-

nummer des Anhangs zu 3.1.1 eingegangen. Aufgeführt sind nur die Gebiete, die im Stadtgebiet Hannovers liegen sowie der Erläuterung bedürfen:

Gebiet Nr. 05:

Die Grenzziehung an der "Kugelfangtrift" berücksichtigt nicht die Festlegungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Die Grenze sollte auf die Grenze des LSG "Kugelfangtrift/Segelfluggelände" zurückgenommen werden.

Südlich des Waldgebietes der "Großen Heide" in Bothfeld wird im Bereich der Entwicklungsfläche für Wohnungsbau (im August 2015 genehmigtes 226. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover und laufendes Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 1784, Arbeitstitel "Hilligenwöhren") das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen gegenüber dem geltenden RROP 2005 etwas zurückgenommen. Wir stellen fest, dass damit eine eindeutige Übereinstimmung mit den städtischen Entwicklungszielen hergestellt ist. Die Erläuterungskarte 3 ist in dieser Hinsicht nicht so eindeutig. Eine zeichnerische Korrektur wird deshalb angeregt.

Gebiet Nr. 10:

Der Autobahnparkplatz "Farrelheide Süd" sollte aus dem Gebiet herausgenommen werden.

Gebiet Nr. 11:

In Misburg sollte die Wiese nördlich der Grube HPC und südlich des Schießstandes an der Ludwig-Jahn-Straße mit in die Freiraumsicherung integriert werden. Die Flächen des technischen Bauwerks "Misburger Hafen" sind auszuklammern. Eine Vernetzung von West nach Ost wird bei einer späteren baulichen Nutzung des Deurag-Nerag Geländes durch einen Grünzug entlang der Hafenkante hergestellt werden können.

Gebiet Nr. 15:

Die Ausweisung des Gebiets im Bereich der Anderter Schleuse als Verbindungselement und zur optischen Verdeutlichung des Freiraumringes um die Stadt wird gesehen. Im Schnittbereich dominierender Verkehrstrassen inmitten angrenzender Gewerbe- und Bodenabbaugebiete kann eine Einstufung als "Freiraum" jedoch nicht immer nachvollzogen werden. Hier treffen die Schleusenanlage Anderten des Mittellandkanals, die Höversche Straße, die Anderter Straße als Anbindung an den Südschnellweg und die Autobahn A7/E45 aufeinander.

Nördlich des Südschnellweges ist die Anbindung der Gewerbegebiete über den seit längerem in Planung befindlichen Anschluss des "neuen Lohwegs" bekannt und wird stetig vorangetrieben. Wir bitten daher um eine zeichnerische Darstellung, die verdeutlicht, dass diese Entwicklung hier gesehen und unterstützt wird.

Gebiet Nr. 16:

Die gegenüber dem RROP 2005 neue Ausweisung zwischen Mittellandkanal, Höver und Lehrte als Lückenschluss des Freiraumringes wird begrüßt.

Gebiet Nr. 17:

Die Linie der Freiraumsicherung um die Ortschaft Wülferode ist nicht parzellenscharf einzutragen, auch wenn es die Örtlichkeit nahelegt. Wülferode ist auf anderer rechtlicher Basis (Naturund Landschaftsschutzgebiete) in der Entwicklung begrenzt. Daher wird um eine eher "amöbenhafte, weiche" Darstellung gebeten, damit Spielraum für bauleitplanerische Festsetzungen bleibt. Dies gilt auch für das starke Heranrücken an der Freiraumsicherungslinie an die Wohnbebauung am Kronsberg.

Im Bereich der beabsichtigten Wohnbauentwicklung Süd-Kronsberg stimmt die südliche Abgrenzung der nachrichtlich dargestellten Siedlungsfläche in der zeichnerischen Darstellung des Entwurfes nicht mit der Darstellung im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover überein. Demzufolge greift auch die hier ergänzend beabsichtigte Vorranggebietsfestlegung "Freiraumfunktion" (sowie das "Vorranggebiet Erholung") in diese Wohnbaufläche ein.

Gebiet Nr. 25:

Die Darstellung des "Ihmegrünzuges" wird begrüßt. In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die nicht minder große Bedeutung des Mittellandkanals als Freiraum und wohnortnaher Erholungsbereich hingewiesen.

Gebiet Nr. 26:

Die Zurücknahme von Teilflächen im Bereich Kleefeld-Nord und an der Bemeroder Straße / Lange-Feld-Straße wird begrüßt.

Gebiet Nr. 29:

Auf die veränderte Deichlinie im Bereich Ricklingen wird hingewiesen.

Gebiet Nr. 41:

Für das bestehende Klärwerk Herrenhausen gehen wir davon aus, dass es sich hierbei um eine Einrichtung der technischen Infrastruktur im Sinne der Erläuterungen zu 3.1.1 03 Sätze 3 und 4 (S. 111) handelt und demnach für erforderliche bauliche Erweiterungen oder Veränderungen der Kläranalage eine raumordnerische Vereinbarkeit als gegeben anzunehmen ist.

Gebiet Nr. 46:

Für das Gebiet in Vinnhorst merken wir an, dass hier unmittelbar angrenzend der Neubau eines Sportzentrums geplant ist. Im Zuge des Neubaus ist auch eine Änderung der Zufahrt zum Sportzentrum geplant. Die ins Auge gefasste Streckenführung geht durch das Vorranggebiet 46. Wir gehen davon aus, dass für die geplante Straße eine raumordnerische Vereinbarkeit gegeben ist, da diese Gesamtplanung zwingend standortgebunden siedlungsnah zu verwirklichen ist und keine zumutbaren Standort- und Trassenalternativen außerhalb des Vorranggebietes Freiraumfunktionen bestehen. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste die Festlegung geändert werden.

Bilanzierung der Freiraumsicherung:

Die Region Hannover fordert seit einiger Zeit, dass bei der Herausnahme von Flächen aus der Freiraumsicherung auf Antrag der Kommunen dieser Verlust durch die Aufnahme anderer Flächen in die Freiraumsicherung "auszugleichen" sei. Diese Forderung halten wir für wenig zweckmäßig und rechtlich nicht hinterlegt.

Sollte es aber bei dieser Forderung bleiben, müssten selbstverständlich auch solche Flächen, die einleitend unter Punkt 3.1.1 von der Stadt Hannover als zusätzliche Flächen für die Freiraumsicherung genannt werden, in die Bilanzierung der Freiraumsicherung einfließen. Dies Bilanzergebnis würde dann mit positivem oder negativem Saldo als Basis für zukünftige Änderungswünsche der Kommune dienen.

3.1.2 Natur und Landschaft

3.1.2 - 04 / Zeichnerische Darstellung

Innerhalb der "Vorranggebiete Rohstoffgewinnung" in Misburg und Anderten (Han/Kam/25 und Han/Kam/26) sollen "Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft" festgelegt werden. Diese Ausweisung betrifft Flächen der Fa. HeidelbergCement im Bereich des Bruches Nord (neu) und im Bereich des Bruches Süd (alt). Angesichts des laufenden Planfeststellungsverfahrens und des in absehbarer Zeit zu erwartenden Planfeststellungsbeschlusses für die Mergelabbauerweiterung sowie angesichts der bestehenden Abbaurechte für den Bruch Süd stellt sich uns die vorgesehene Festlegung auch angesichts des in der Beschreibenden Darstellung formulierten Anspruches als nicht schlüssig dar. Insbesondere sollen in der Erweiterungsfläche des Bruches Nord diejenigen Flächen als "Vorbehaltsgebiet" festgelegt werden, die als erstes durch den Mergelabbau in Anspruch genommen werden sollen. Aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover sollte im Bereich des künftigen Mergelabbaus auf eine Vorbehaltsfestlegung für Natur und Landschaft verzichtet werden.

3.1.2 - 05 / Zeichnerische Darstellung

Für das im Bereich des Bruches Nord (neu) vorgesehenen "Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts" gilt das zu 3.1.2 - 04 Ausgeführte. Auch hierauf sollte verzichtet werden.

Im Bereich des Wissenschaftsparks Hannover in Marienwerder soll sehr weitgehend - lediglich die bestehenden Gewerbeansiedlungen ausgenommen - "Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts" festgelegt werden. Wir stellen fest, dass diese Festlegung mit den Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1447, 1448 und 1449 nicht vereinbar sind. In diesen sind zwar auch Festsetzungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft getroffen worden, die auch teilweise - gerade in jüngster Zeit - umgesetzt wurden. Darüber hinaus bestehen aber noch erhebliche Ansiedlungspotentiale westlich der Hollerithallee, südlich der Abfahrt B6 / Hollerithallee und nördlich der Garbsener Landstraße / westlich der B 6. Da auch der größte Anteil der im o.g. Sinne festgesetzten Flächen bereits als öffentliche Grünfläche realisiert wurde, entbehrt die Zielaussage "Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts" einer fachlichen Grundlage. Die beabsichtigte Festlegung verhält sich zudem kontraproduktiv zu den aktiven Vermarkungsbemühungen der Wirtschaftsförderung auf nationaler wie internationaler Ebene und kann daher auch nicht im regionalen Interesse sein. Wir weisen auch darauf hin, dass der Wissenschaftspark Marienwerder im geltenden RROP noch als Schwerpunkt für die Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen ist. Der Paradigmenwechsel lässt sich somit noch weniger erklären.

Die Landeshauptstadt Hannover fordert, auf die beabsichtigte Festlegung zu verzichten.

Der Bereich entlang des Hirtenbachs ist als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gekennzeichnet, vermutlich mit dem Ziel der Verbesserung der Landschaftsstrukturen, dem Gewässerschutz und der Schaffung einer Verbindungsfläche für den Biotopverbund. Im Anschlussbereich an das Regenrückhaltebecken Wettbergen im Osten wird dieser lineare Verbund jedoch nach Norden stark aufgeweitet und es werden viele Landwirtschaftsflächen, z.T. mit Gemüsebau einbezogen. Eine Begrenzung des Gebiets auf den Bereich entlang des Hirtenbachs bis an das Regenrückhaltebecken erscheint uns geeigneter. Dies entspricht auch der noch aktuellen Abgrenzung des Vorranggebiets Natur und Landschaft aus dem RROP 2005.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.2 Forstwirtschaft

3 2 2 - 04

Das gesamte Regionsgebiet wird hinsichtlich seiner Bedeutung für Erhaltung und Förderung des Waldes eingeschätzt. Hierbei werden Gemeinden mit "unterdurchschnittlich bewaldeten Teilräumen" als "waldarme Kommunen" eingestuft, in denen der besondere Anspruch der Waldvermehrung erhoben wird. Die Einstufung in die Kategorie "waldarme Gebiete" erfolgt ausschließlich auf der rein numerischen Annahme, dass Gebiete mit einem Waldanteil von unter 15% waldarm seien. Auch die Landeshauptstadt Hannover wird aufgrund ihres Anteils von 12% Wald an der Gesamtfläche als waldarm eingestuft.

In dieser Betrachtungsweise wird jedoch völlig außer Acht gelassen, dass für die Bedeutung als Waldstandort zwischen eher ländlich geprägten und schwach besiedelten Bereichen einerseits und dicht besiedelten Ballungsräumen andererseits zu unterscheiden ist. Für ein Oberzentrum kann die Vermehrung von Wald nicht ernsthaft als vorrangiges Ziel verfolgt werden, da hier die besonderen Aufgaben "Bereitstellung von Arbeitsstätten" und "Bereitstellung von Wohnstätten" einen gegenüber ländlichen Gemeinden deutlich erhöhten Flächenanspruch bedingen. Durch diese Aufgabenverteilung im Regionsgebiet soll ja gerade einer weiteren Zersiedelung der freien Landschaft vorgebeugt werden. Eine angemessene Einstellung dieser Belange und eine entsprechende Abwägung mit den Belangen der Forstwirtschaft ist für das Stadtgebiet nicht zu erkennen.

Wir fordern daher zunächst die Herausnahme der Landeshauptstadt Hannover aus der Einstufung als "waldarme Gemeinde", zumal Hannover mit 12% Flächenanteil und großen, zusammenhängenden Waldflächen, wie z.B. der Eilenriede, der Seelhorst, der Mecklenheide, der großen Heide, des Misburger Waldes, der Kammbewaldung des Kronsberges, der Gaim und des Bockmerholzes einen durchaus wahrnehmbaren und im Stadtbild sehr präsenten Waldan-

teil vorweisen kann. Mit rund 650ha weist die Landeshauptstadt den größten Stadtwald in Europa auf.

Die Festlegungen zu dem aus raumordnerischer Sicht erforderlichen Abstand einer Bebauung zu Waldrändern ist neu gefasst worden. Als verbindliches Ziel soll nunmehr ein Abstand von mindestens 100 m vorgeschrieben werden - bisher nur als Grundsatz der Raumordnung und damit als Richtwert formuliert.

Offensichtlich soll die Neufassung des RROP der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 06.08.2013 (Az: 1KN217/11) folgen, welches der bisherigen Zielfestlegung die Verbindlichkeit abgesprochen hat, nach der Waldränder zwar grundsätzlich von Bebauung freizuhalten sind, aber weit gehende, nicht näher definierte Unterschreitungsmöglichkeiten zulässig sind.

Das mit dieser regionalplanerischen Festlegung verfolgte Ziel wird auch grundsätzlich von der Landeshauptstadt Hannover mitgetragen. Allerdings wird es in seiner Stringenz, auch unter Würdigung der eröffneten Ausnahmen, nicht den Erfordernissen des Einzelfalls bzw. der besonderen Gegebenheiten im Stadtgebiet gerecht.

Insbesondere für verdichtete Ballungsräume ergeben sich hier massive Einschränkungen in der alltäglichen Planungspraxis. In Kombination mit der Walddefinition nach § 2 NWaldLG wird in der Praxis bereits eine Fläche ab 1.000 m² mit einer Mindesttiefe von 30 Metern als Wald beurteilt. Sind von einer solchen Fläche dann durchgängig 100 m Abstand einzuhalten, bedeutet dies einen massiven und unverhältnismäßigen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen. Auch bei größeren Waldflächen im Stadtgebiet ist ein Abstand von 100 m bei Neuplanungen regelmäßig nicht angemessen.

In der Begründung wird ausgeführt, dass diesem Ziel in den "Vorbehaltsgebieten Wald" und in "waldarmen Naturräumen" besondere Bedeutung zukommen soll (S. 143) Wir gehen davon aus, dass das Ballungsgebiet der Landeshauptstadt Hannover nicht als waldarmer **Natur**raum eingeschätzt wird. Zur Einschätzung als waldarme **Gemeinde** haben wir bereits ausgeführt.

Ausnahmen von dem Ziel des 100-m-Abstandes zu Waldrändern sollen im Einzelfall möglich sein, wenn sie mit den Belangen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes vereinbar sind. Durch die erforderliche Einbeziehung von drei zuständigen Fachbehörden ist diese Ausnahmeregelung als sehr hochschwellig einzuordnen.

In der Begründung wird dann zusätzlich und unverhofft die Möglichkeit zum Abweichen von diesen 100 Metern mit einem Mindestabstand zur Bebauung von 35 m eröffnet. Es wird nicht klar, wie dies in der täglichen Verwaltungs- und Planungspraxis mit dem Ziel des Waldabstandes von 100 m zu vereinen sein soll.

In der Summe der Bedenken fordern wir daher, eine Beschränkung auf einen Waldabstand von 35 Metern für Ballungsräume bereits in die Ziele des RROP 2015 aufzunehmen, um den vorrangigen Aufgaben des Oberzentrums hier ein angemessenes Gewicht zu verleihen. Weiterhin fordern wir eine klare Vorgabe in der Begründung, die einen Abstand von 35 Metern im Oberzentrum als Regelfall postuliert, der ggfs. lediglich im Benehmen mit den genannten Fachbehörden oder im Anzeigeverfahren erfolgen kann.

Wir regen die folgende Formulierung an, die aus unserer Sicht sowohl den Wald- und Naturschutzbelangen und den Besonderheiten des Einzelfalls als auch den vom OVG formulierten Anforderungen gerecht werden dürfte:

Waldränder und ihre Übergangszonen sind aufgrund ihrer ökologischen Funktion, ihrer Erlebnisqualität sowie zur Gefahrenabwehr grundsätzlich von heranrückender Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten.

Dabei soll ein Abstand vom Waldrand von mindestens 100 Metern freigehalten werden. Im verdichteten Ballungsraum des Oberzentrums kann dieser Abstand unterschritten werden, um der besonderen Bedeutung vorrangiger Aufgaben im verdichteten Siedlungsgebiet angemessen Rechnung zu tragen. Aus Gründen der allgemeinen Gefahren-

abwehr ist in diesen Fällen ein Mindestabstand von 35 Metern bei der Planung von Bauflächen einzuhalten.

Die Abweichung auf einen 35-m-Abstand bei der Ausweisung von Bauflächen ist den zuständigen Fachbehörden anzuzeigen.

Ausnahmen von den Vorgaben des 100-m-Abstandes von Waldrändern generell oder von dem 35-m-Mindestabstand von Waldrändern in Ballungsräumen sind bei einer Vereinbarkeit mit den Belangen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes unter Abwägung mit den Siedlungsentwicklungsbelangen im Einzelfall möglich.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Hochwasserschutz

3.2.4 - 08 / Zeichnerische Darstellung und Begründung

Obgleich die Festlegung von "Vorranggebieten Hochwasserschutz" die entsprechende landesrechtliche Vorgabe umsetzt, muss festgestellt werden, dass von ihr im Grunde genommen keine originäre Rechtswirkung ausgeht. Maßgebend sind vielmehr die spezialgesetzlichen Regelungen des Wasserrechtes (WHG und NWG). Insofern kommt der Festlegung nur eine deklaratorische Bedeutung zu, da lediglich diejenigen Überschwemmungsgebiete gemäß eines HQ100 übernommen werden, für die mindestens eine vorläufige Sicherung erfolgt ist.

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wird u.a. das mit Bekanntmachung im Nds. MBI. vom 26.01.2011 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine festgelegt. In der Begründung wird zu 3.2.4 - 07 zutreffend auf das Paket der Hochwasserschutzmaßnahmen der Landeshauptstadt Hannover hingewiesen und als wirksamer Beitrag zum Schutz der Bevölkerung bewertet. So bewirken diese Maßnahmen eine weitgehende Hochwasserfreiheit bei einem HQ100 für die Stadtteile Calenberger Neustadt, Linden und Ricklingen. Wenn es auch dem RROP verwehrt ist, entsprechend der Landesvorgabe bei der Festlegung des Vorranggebietes hinter der Abgrenzung der vorläufigen Sicherung zurückzubleiben, so regt die Landeshauptstadt Hannover an, in der Begründung zu 3.2.4 - 08 dem Umstand des Unterschiedes zwischen der formal geltenden Abgrenzung und der tatsächlich zu erwartenden Ausbreitung des HQ100 in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. So war seinerzeit von der Unteren Wasserbehörde angekündigt worden, für den Zeitraum zwischen Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen und Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes bei der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in den erwartet hochwasserfreien Bereichen im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen. Diese Ergänzung ist umso wichtiger, als nicht neben die wasserrechtlichen Anforderungen noch regionalplanerische treten sollten. Vor dem Hintergrund des Klimawandels fehlt das Thema "Überflutung durch Starkregenereignisse".

Es wird lediglich "Hochwasser", also die Überflutung durch Flüsse betrachtet (07-09). Unseres Erachtens müsste eine Nr. 10 ergänzt werden, die auf Vorsorge bei Starkregenereignissen eingeht, z.B. "Städtische Gebiete sind so zu gestalten, dass eine hinreichende Wasserrückhaltung bei Starkregenereignissen gewährleistet wird."

3.2.4 - 09 / Zeichnerische Darstellung

In der Beschreibenden Darstellung wird als Grundsatz der Raumordnung angegeben, dass in der Zeichnerischen Darstellung die Gebiete im Bereich des Risikobereichs der Leine als "Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz" festgelegt werden, bei denen ein Hochwasser nach einem HQ200 zu erwarten ist.

Wir weisen darauf hin, dass auch für die Wietze eine entsprechende Gefahrenkarte im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung des Landes vorliegt und dementsprechend auch in der Beschreibenden Darstellung sowie in der Zeichnerischen Darstellung zu berücksichtigen wäre.

3.2.5 Erholung und Tourismus

3.2.5 - 02 bis 04 / Zeichnerische Darstellung

Verglichen mit dem RROP 2005 der Region Hannover wird im Entwurf 2015 die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen (ehemals Vorsorgegebiete) für Erholung im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover stark reduziert. Einige Flächen werden vom Vorranggebiet zum Vorbehaltsgebiet "herabgestuft", zahlreiche Flächen werden verkleinert oder überhaupt nicht mehr dargestellt. Nur wenig davon ist auf Nutzungsveränderungen wie z.B. die Erweiterung von Bauflächen zurückzuführen.

Bei einigen der nicht mehr dargestellten Flächen, insbesondere bei etlichen kleineren Flächen ist dies nachvollziehbar und kann sozusagen als "Bereinigung" der Darstellung unter regionalem Blickwinkel interpretiert werden.

Nicht nachvollziehbar ist unseres Erachtens allerdings, warum insbesondere viele Grünzüge, die das Umland mit den zentralen Siedlungsbereichen verbinden und auch für die hannoversche Bevölkerung von sehr hoher Bedeutung sind, nicht mehr als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden. Die Anzahl der Erholungsuchenden ist hier zum Teil um ein Vielfaches höher, als dies bei einigen großflächigen Vorbehaltsgebieten im Umland der Fall sein dürfte.

Wir regen daher an, wichtige innerstädtische Grünzüge nun auch im RROP 2015 wieder als Vorbehaltsgebiet Erholung darzustellen. Dies würde der hohen Bedeutung dieser Flächen für die Naherholungssuchenden der Landeshauptstadt Hannover gerecht werden. Es handelt sich um die Vorbehaltsgebiete:

- Mittellandkanal und angrenzende Kleingartengebiete,
- · Gemeindeholz Spannriede,
- Lindener Berg inkl. Bornumer Holz,
- Grünzug Roderbruch,
- Grünzug Davenstedt Limmerbrunnen

Die Flächen sind für zahlreiche Freiraumfunktionen von hoher Bedeutung und elementare Bausteine im Grünsystem der Landeshauptstadt Hannover.

Der Mittellandkanal ist ein sowohl wohngebietsnaher als auch regional bedeutsamer Grünraum, der insbesondere durch seine Verbindungsqualität (fußläufig und per Rad) quer durch die Stadt und den Anschluss an den Grünen Ring des Umlandes, besondere Bedeutung für die Naherholung in der Stadt hat. Im Vergleich mit dem neu hinzugekommenen Grünzug an der Ihme ist unverständlich, weshalb der Mittellandkanal im RROP 2015 nicht berücksichtigt wird.

Der Lindener Berg und die Kleingartenflächen zwischen Hainholz und Vahrenwald sind insbesondere für das Stadtklima von herausgehobener Bedeutung:

Der Lindener Berg und die angrenzenden Kleingartenflächen beliefern eine von nur zwei innerstädtisch vorhandenen Kaltluftleitbahnen mit frischer und kalter Luft. Diese Leitbahn ist in der Klimafunktionskarte der Landeshauptstadt Hannover als wichtiges klimaökologisches Strukturelement ausgewiesen worden. Zudem sind hier Kaltluftabflüsse mit klimaökologisch relevanter Ausdehnung mit einer Hangneigung gekoppelt, was nur an wenigen Bereichen innerhalb der Stadt Hannover gegeben ist.

Hier können neben dem thermisch induzierten Luftaustausch auch orographisch bedingte Kaltluftabflüsse beobachtet werden. Bei der Kleingartenfläche zwischen Hainholz und Vahrenwald handelt es sich um eines von vier relativ großen Kleingartengebieten, die in Perioden mit sommerlicher Wärmebelastung die angrenzende Bebauung direkt mit Kaltluft versorgen. Die vier Flächen bilden einen Grüngürtel zwischen den inneren Stadtteilen und den zum Stadtrand hin gelegenen Siedlungs- und Gewerbeflächen. Die ausgewählte Fläche liegt im Vergleich zu den anderen drei Flächen isolierter, d.h. ohne direkte Anbindung an andere Grünflächen, und ist daher von besonderer Bedeutung als Komfortinseln bei warmen Wetterlagen und bezüglich der Kaltluftlieferung für die angrenzende Bebauung.

Der Grünzug Roderbruch ist Bestandteil einer bereits seit langem im Flächennutzungsplan dargestellten, grünen Ost-West-Verbindung zwischen Eilenriede und Misburger Wald.

Das Vorranggebiet Erholung am Maschsee ist unseres Erachtens nach Südwesten (Freibadeplatz Ricklinger Masch und Ricklinger Bad) zu erweitern.

Die Karte "Naherholung" in der Anlage 3 zeigt den Vorschlag für die darzustellenden Flächen. Die Darstellung ist nicht gebietsscharf und basiert z.T. auf den Grenzen des RROP 2005. Eine Aktualisierung bzw. Konkretisierung der Grenzen wäre noch vorzunehmen.

3.2.5 - 05 bis 09 und Zeichnerische Darstellung

Eine weitere Differenzierung soll das RROP hinsichtlich der Schwerpunktaufgaben Erholung und Tourismus vornehmen. So soll künftig für die Landeshauptstadt Hannover die Schwerpunktfestlegung "Tourismus" statt bisher "Erholung" vorgenommen werden. Diese aus dem Blickwinkel der regionalen und überregionalen Bedeutung vorgesehene Festlegung kann aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover nachvollzogen werden. Damit wird ihrer herausgehobenen Bedeutung für den Städtetourismus, die über eine allgemeine Erholungsfunktion hinausgeht, in geeigneter Weise Rechnung getragen.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover ist lediglich der Sportpark am Maschsee als "Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage - Sportzentrum" festgelegt. Die textliche Beschreibung auf S. 219 bitten wir wie folgt zu ändern:

"... Das Vorranggebiet umfasst das Sportleistungszentrum, das Erika-Fisch-Stadion, das Stadionbad, den LandesSportBund Niedersachsen, die Swiss-Life-Hall (ehemals Stadionsporthalle), die Gilde Parkbühne sowie die HDI-Arena (ehemals Niedersachsenstadion)."

Darüber hinaus sollte die Schießsportanlage an der Wilkenburger Straße als "Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage – Schießsport" und das Eisstadion "Am Pferdeturm" als "regional bedeutsame Sportanlage – Eissport" festgelegt werden.

Der Modellflugplatz auf dem ehemaligen Segelfluggelände in Vahrenheide sollte eine entsprechende Kennzeichnung in Erläuterungskarte 13 "Erholung und Tourismus" erhalten.

4.1 Mobilität und Verkehr

4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

4.1.3 - 09 Text und Zeichnerische Darstellung

In Anlehnung an die vorliegende Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover zum Entwurf des Nahverkehrsplans 2014 der Region Hannover ergeben sich Konflikte in der Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Schienenverkehrs.

Dies betrifft die Strecke A-West mit Darstellung eines Streckenverlaufes entlang der vorhandenen Gütertrasse der Lindener Hafenbahn, welche abgelehnt, und die fehlende Darstellung der Zweigstrecke nach Davenstedt, welche gewünscht wird.

Die Erkennbarkeit der Stadtbahnverlängerungen (Vorbehaltsgebiet Stadtbahn) im Bereich Ahlem-Nord und Hauptbahnhof bis Sallstraße ist nicht gegeben. Gleiches gilt für den Streckenzug Vahrenwalder Straße bis Langenhagen.

4.1.5 Straßenverkehr

4.1.5 - 01 / Zeichnerische Darstellung

Allgemeine Netzdarstellung (Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Straßen)
 Die zeichnerische Darstellung des Straßennetzes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt
 Hannover zeigt gegenüber den städtischen Darstellungen und Festlegungen im Flächen nutzungsplan, des Hauptverkehrs- und Vorrangstraßenetzes sowie Masterplan Mobilität z.T.
 deutliche Abweichungen.

Die gesamte Darstellung des Hauptverkehrsstraßennetzes der Landeshauptstadt Hannover wird als nicht zielführend angesehen. Die getroffene Auswahl an Kreis- und Landesstraßen kann nachvollzogen werden, wobei folgende Anpassungen vorzunehmen sind: Es sollten als "Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (durchgezogene Linie) nur Bestandsstraßen dargestellt werden und die perspektivisch geplanten Trassen aus dem Flächennutzungsplan als "Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung" (gestrichelte Linie). Dies ist korrekt dargestellt bei der Bahndammtrasse. Für die Bereiche Burgwedeler Straße und Lohweg ist die Darstellung entsprechend anzupassen. Der Trassenverlauf des

Lohwegs ist zudem im südlichen Bereich als direkter Anschluss an den Südschnellweg zu verlängern. Im Bereich der Mecklenheidestraße ist nur der Bestand darzustellen. Die aktuell

im Plan enthaltene Führung ist nicht mehr relevant.

Leinesprung / Bahndammtrasse / Am Bahndamm Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes (Masterplan Mobilität 2025) aus dem Jahr 2011 werden dem Leinesprung keine realistischen Perspektiven zur Realisierbarkeit zugesprochen. Die Maßnahme wird als "nicht planungsrelevant" bewertet. Die bereits vielfach untersuchte Leinequerung mit Bahndammtrasse (Ahlem/Herrenhausen) als Querverbindung zwischen den Bundesstraßen 441 und 6 erzielt einen Verkehrswert, der den erforderlichen Eingriff in Natur und Landschaft aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover nicht rechtfertigt. Auch vor dem Hintergrund des Investitionsaufwandes werden derzeit keine Realisierungsaussichten gesehen. Eine Bahndammtrasse ohne Leinquerung zeigt in der Bewertung ein ungünstiges Verhältnis zwischen erzielbarem Verkehrswert und erforderlichem Investitionsaufwand, so dass keine Realisierungsaussichten gesehen werden. Lediglich einer Trasse im Verlauf der Straße Am Bahndamm wird als Einzelmaßnahme im Masterplan Mobilität eine Aussicht auf Realisierung zugesprochen. Vor diesem Hintergrund wird die Anpassung der zeichnerischen Darstellung im Entwurf zum RROP 2015 begrüßt Der im Entwurf zum RROP 2015 textlich als weiterer Bedarf beschriebene zweistreifige Neubau der "B441 westlich Ahlem - Herrenhausen - Leinequerung" zur Entlastung der Ortsdurchfahrten, kann im Zusammenhang mit der zeichnerischen Darstellung nicht nachvollzogen werden und sollte angepasst werden.

Wunstorfer Straße

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Wohnquartiers "Wasserstadt Limmer" wird diskutiert, inwieweit und mit welchen Maßnahmen eine Verkehrsberuhigung der Wunstorfer Straße bewirkt werden kann. Die gegenüber dem geltenden RROP beabsichtigte neue Festlegung der Wunstorfer Landstraße als "Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung" wäre daher nicht hilfreich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der für die Entlastung der Wunstorfer Straße vorgesehene Straßenzug Carlo-Schmid-Allee / "Bahndammtrasse" ebenfalls als "Vorranggebiet" bzw. als "Vorbehaltsgebiet" festgelegt werden soll.

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover stellt die Wunstorfer Straße demzufolge auch nicht als Hauptverkehrsstraße dar. Die Landeshauptstadt Hannover beantragt daher, auf die Festlegung der Wunstorfer Straße als "Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung" zu verzichten.

4.1.6 Wasserstraßen und Häfen

Zeichnerische Darstellung

Die Zeichnerische Darstellung (Festlegung) "Vorranggebiet Schifffahrt" (bisher "Schiffbarer Kanal" ohne Vorranggebietseigenschaft) hat keine Entsprechung in der Beschreibenden Darstellung und demzufolge auch nicht in der Begründung. Daher lässt sich daraus keine regionalplanerische Bindung ableiten. Eine Ergänzung in der Beschreibenden Darstellung (und Begründung) wird daher empfohlen.

Im Bereich des Hafenkanals Misburg ist die Festlegung "Vorranggebiet Schifffahrt" mit der Zusatzdarstellung "Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung" nicht schlüssig. Sie wird unterbrochen (oder überlagert ?) durch die Darstellung als "Vorranggebiet für Freiraumfunktionen" im Sinne eines Biotopverbundes zwischen dem FFH-Gebiet "HPC I" und dem Mittellandkanal. In gleicher Weise wird im Abschnitt des Mittellandkanals zwischen Abzweig Stichkanal Misburg und BAB A 7 verfahren. Eine Erklärung in der Begründung bzgl. der Kompatibilität zweier übereinander liegenden Vorranggebiete wäre wünschenswert. Die LHH regt an die Freiraumfunktion im Bereich des Misburger Hafens herauszunehmen. (S. Anmerkungen zu Gebiet Nr.11)

Ferner soll im Bereich des Stichkanals Misburg die Darstellung für das westliche Hafenbecken (Teutonia II) im Hinblick auf das vom Eigentümer verfolgten Projekt der Hafenbeckenverfüllung und anschließenden Gewerbeentwicklung im Vorgriff auf ein ggf. einzuleitendes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren entfallen. Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass diese Absicht u.U. zurückzunehmen wäre, wenn ein Planfeststellungsverfahren u.a. deshalb nicht eröffnet werden könnte, weil keine Aussicht besteht, ein dazu berechtigendes Bauleitplanverfahren erfolgreich durchzuführen.

4.1.7 Luftverkehr

4.1.7 - 01

Kein anderer europäischer Standort bietet eine ähnlich ideale Kombination von hoch entwickelter Flughafen-Infrastruktur, direkter Autobahnanbindung und unmittelbar verfügbarer Expansions- bzw. Ansiedlungsflächen im Kernbereich und im angrenzenden Airport Business Park. Aus diesem Grunde sollte der Abschnitt 01 ergänzt werden um folgenden Grundsatz der Raumordnung:

Die Entwicklung des Flughafens Hannover-Langenhagen zum zentralen Luftfracht-Umschlagplatz und logistischen Kompetenzzentrum in Norddeutschland wird angestrebt.

Diese Anregung hatten wir seinerzeit zur Neuaufstellung des RROP 2005 gegeben. Ausweislich des Abwägungsvorschlages der Region sollte ihr auch gefolgt werden, was in der Folge allerdings unterblieben war. Wir bringen daher diese Bitte um Berücksichtigung erneut vor.

4.2 Gewerbliche Wirtschaft

4.2 - 03 und Zeichnerische Darstellung

Die Festlegung der für den gesamten "zentralen Siedlungsbereich" im Sinne der Definition nach 2.2 - 07 geltenden Zuweisung der Schwerpunktfunktion "Entwicklung von Arbeitsstätten" wird begrüßt. Auch die ergänzende Zuweisung dieser Schwerpunktaufgabe für die Schwarze Heide und die "Dreiecksfläche" in Anderten wird als sachgerecht beurteilt.

Die Festlegungen zur Gewerblichen Wirtschaft berücksichtigen die Standortfaktoren der Landeshauptstadt Hannover. Die Ziele für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft decken sich im Wesentlichen mit den Zielen der Landeshauptstadt Hannover, wie sie in den Leitlinien für die Gewerbeflächenentwicklung 2012 bis 2020 (Beschlussdrucksache 1445/2012) erarbeitet worden sind.

Bei der Aufzählung der besonderen Stärken für die Wirtschaftsregion Hannover im Abschnitt 4.2 Nr. 02 fehlt die herausragende Stellung des Oberzentrums Hannover im Bereich des Einzelhandels. Im Großstädtevergleich belegt die Landeshauptstadt Hannover bei der Einzelhandelszentralität seit Jahren einen der vorderen Plätze. (2013 = 131,6). Im Bereich des Einzelhandels ist eine große Zahl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschäftigt, es werden große Umsätze und bedeutende Investitionen getätigt. Deswegen sollte dieser Zweig der Gewerblichen Wirtschaft hier Erwähnung finden.

Unter Abschnitt 4.2 Nr. 04 wird aufgezählt, für welche regional bedeutsamen Nutzergruppen mit besonderen Standortanforderungen Flächensicherungen anzustreben sind. Unter dem zweiten Spiegelpunkt werden Standorte für Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen einschließlich außeruniversitärer Einrichtungen in Unternehmen sowie technologieorientierte Gründungen aufgeführt. Die Landeshauptstadt Hannover weist darauf hin, dass diese Aufgabe vorrangig vom Oberzentrum wahrgenommen wird. Hierfür sind u.a. im Bereich der MHH, der Tierärztlichen Hochschule und dem Wissenschaftspark Marienwerder erhebliche Flächenbereitstellungen und Investitionen getätigt worden. Die Landeshauptstadt Hannover regt daher an, in der Formulierung die herausgehobene Bedeutung und besondere Aufgabe des Oberzentrums bei der Ansiedlung dieser Nutzergruppen gegenüber den anderen Städten niedriger Hierarchiestufe hervorzuheben. Dies ist eine eindeutig oberzentrale Funktion. Eine weitere Schwächung des Universitätsstandortes Hannover durch Verlagerung von universitären Einrichtungen außerhalb des Oberzentrums sollte unbedingt vermieden werden.

Das Gebiet des Wissenschafts- und Technologieparks Hannover (WTH) im Bereich Hollerithallee, Garbsener Landstraße, Pascalstraße ist als Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts dargestellt. Hier werden insbesondere die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nrn. 1447, 1448 und 1449 als Sondergebiet für Wissenschaft und Forschung ausgewiesenen Baugrundstücke sowie ein bereits seit zwei Jahren mit dem Technologiezentrum Marienwerder bebautes Grundstück überplant. Dem kann aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover nicht zugestimmt werden. Der WTH stellt Gewerbeflächen für den Forschungsbereich für kleine und mittelgroße Unternehmen bereit, deren Ansiedlung im Verbund der bereits dort ansässigen Unternehmen (u.a. Sican, Laserzentrum Hannover, IPH etc. pp.) oder des nahe gelegenen Maschinenbaucampus in Garbsen sinnvoll und notwendig ist. Zur Attraktivitätssteigerung und Unterstützung der forschenden Einrichtungen sind, u.a. mit EFRE-Mitteln, die in den Bebauungsplänen ausgewiesenen Grünflächen aufwändig zu einem Campus hergerichtet worden, der den Austausch der Forschenden ermöglichen bzw. fördern soll. Die Landeshauptstadt Hannover hat in den vergangenen Jahren in Campus, Marketing, Datenleitungen etc. erheblich investiert, um forschende Unternehmen zu werben. Die vorgesehene Ausweisung steht im Gegensatz zu den städtischen Interessen der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Hannover und würde zudem die Flexibilität in der Vermarktung einschränken bzw. ggfs. sogar verhindern.

Dieselbe Ausweisung findet sich nördlich des Wissenschaftsparks auf dem Gelände der Firma Johnson Controls, die in den letzten Jahren erheblich in den Standort investiert haben und sich auf dem eigenen Firmengelände erweitern wollen und müssen, um am Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Sie forscht und produziert u.a. Lithium-Ionen-Batterien für Elektroautos. Ein Teil der Investitionen hierfür ist ein Projekt des "Schaufensters Elektromobilität". Johnson Controls ist ein wichtiger und großer Arbeitgeber für die Stadt Hannover. Der geplanten Ausweisung können wir ebenfalls nicht zustimmen.

4.4 Energie

4.4.3 Erneuerbare Energien

4.4.3 - 02 / Zeichnerische Darstellung

Für die Nutzung der Windenergie war bisher in der Zeichnerischen Darstellung im Bereich des Kronsberges wie im geltenden RROP 1996 ein "Vorranggebiet für Windenergiegewinnung" mit Ausschlusswirkung festgelegt.

Aufgrund durch BVerwG-Urteil bedingte gestiegene Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit der Kriterien zur Geeignetheit bzw. zum Ausschluss von Windenergieanlagen war einerseits ein förmliches Verfahren zur Teilaufhebung des RROP 2005 einzuleiten, anderseits mussten für die Neuaufstellung des RROP 2015 diese Kriterien neu definiert werden. Die Überprüfung und der Abgleich von gleichzeitig gestiegenen Anforderungen des Natur- und Artenschutzes führten nunmehr dazu, dass im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover künftig kein Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen wird. Das wird zwar aus Sicht des Klimaschutzes bedauert, gleichwohl müssen die Ergebnisse der sorgfältigen Ermittlungen der Standortgeeignetheit als nachvollziehbar bewertet werden.

Sonstige Anmerkungen und Hinweise:

In der Zeichnerischen Darstellung (Karte Nordwest) ist der Geschützte Landschaftsbestandteil "Metzhof" als Siedlungsfläche nachrichtlich dargestellt worden. Wir weisen darauf hin, dass diesbezüglich das 218. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchgeführt wurde, mit dem dieser Bereich größtenteils als Waldfläche dargestellt wurde. Eine Freistellung von der nachrichtlichen Darstellung als Siedlungsfläche im RROP wäre folgerichtig.

Es wäre wünschenswert, wenn in den fachlichen Erläuterungskarten (außer Karte 1) die jeweils gleiche Kartenunterlage verwendet würde (zu empfehlen: Kartengrundlage der Karte 3).

Mit freundlichen Grüßen Der Oberbürgermeister Im Auftrage

(Heesch)

Fachbereichsleiter